



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 19.02.2008 - ba

Gesch.-Z.: 5238644 - 439

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN
21. FEB. 2008
RAe Steckbeck & Ruth



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag des

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg

3-8122-06

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 13.03.2001 (Az.: 2613942) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Iran vorliegen.
3. Die mit Bescheid vom 13.03.2001 (Az.: 2613942) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, iranischer Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen 2613942, 2750338 und 5068106 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 06.03.2002, der 1. Folgeantrag am 21.08.2003, der 2. Folgeantrag am 05.08.2005 unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Iran angedroht.

Am 29.12.2006 stellte der Ausländer persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde mit Schreiben des Rechtsanwaltes des Antragstellers vom 27.12.2006 im Wesentlichen vorgetragen, nach Ablehnung des ersten Asylantrages sowie zweier Folgeanträge des Antragstellers werde der vorliegende Antrag auf die Gewährung des Schutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt. Der Antragsteller sei praktizierender Christ. Hierzu werde auf das bereits in den Vorverfahren geltend gemachte Vorbringen verwiesen.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.04.2004 sei eine Beschränkung des Schutzes der religiösen Betätigung auf das so genannte „forum internum“ nicht mehr haltbar. Geschützt seien nunmehr auch z.B. Bekenntnis und Mission, öffentliche Teilnahme an Gottesdiensten, Zeigen von religiösen Symbolen.

Damit seien Wiederaufgreifensgründe gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben.

Weil die Islamische Republik Iran offensichtlich nicht in der Lage oder nicht willens sei, Christen Schutz vor der zweifellos vorhandenen Verfolgungen zu bieten, seien die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 S. 4 a, S. 4 b oder S. 4 c AufenthG gegeben.

In seiner persönlichen Anhörung zu den Gründen des vorliegenden Antrages machte der Antragsteller am 31.01.2008 umfassende Angaben hinsichtlich seiner Konversion zum Christentum und der aktuellen Praktizierung seines Glaubens.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraus-

setzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Durch die seit 10.10.2006 bestehende Anwendbarkeit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.04.2004 war für den Antragsteller die Möglichkeit einer für ihn günstigeren Entscheidung eröffnet, weil diese Vorschrift die freie Religionsausübung in höherem Maße schützt als dies bisher der Fall war.

Der Ausländer hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Wie bereits im ersten Asylverfahren des Antragstellers rechtskräftig festgestellt wurde, ist er nicht vorverfolgt im asylrechtlichen Sinne aus seinem Heimatland ausgereist. Auch aus heutiger Sicht kann eine für den Antragsteller bestehende Verfolgungsgefahr aus Gründen, die vor seiner Ausreise bereits im Heimatland entstanden sind, nicht festgestellt werden. Entsprechendes hat der Antragsteller auch nicht vorgetragen. Vielmehr stützt er sein Asylbegehren ausschließlich auf seine in der Bundesrepublik Deutschland vollzogene Konversion zum Christentum und den infolgedessen aktiv gelebten christlichen Glauben.

Aus den Einlassungen des Antragstellers im vorliegenden Verfahren ergibt sich, dass er sich erst nach seiner Einreise in das Bundesgebiet ernsthaft dem Christentum zugewendet und sich im Laufe der Zeit intensiver damit beschäftigt hat. Ein Zusammenhang mit einer etwa schon im Heimatland bestehenden entsprechenden festen Überzeugung konnte dagegen nicht festgestellt werden. Bei der Konversion des Antragstellers zum Christentum handelt es sich somit um einen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG.

Nach dieser Vorschrift kommt eine Anerkennung des Antragstellers als Asylberechtigter nach Artikel 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht in Betracht, wenn der Asylantrag auf Gründe gestützt wird, die der Antragsteller selbst nach Verlassen seines Herkunftslandes geschaffen hat. Dies ist vorliegend der Fall.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16 a Abs. 1 GG konnte daher nicht ausgesprochen werden.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über

einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr nach Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Die mit Bescheid vom 13.03.2001 (Az.: 2613942) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach Iran nicht mehr angedroht werden darf.

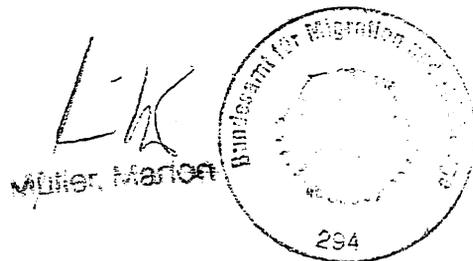
Da dem Antragsteller gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Bauder

Ausgefertigt am 19.02.2008 in Außenstelle Zirndorf